

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung

Hannover, den 10.05.2017

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ (NLMChemG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7615

Berichtersteller: Abg. Hermann Grupe (FDP)
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Hermann Grupe
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7615

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

**Niedersächsisches Gesetz
zum Schutz der Berufsbezeichnung „Staatlich
geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich
geprüfter Lebensmittelchemiker“ (NLMChemG)*)**

§ 1
Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ oder eine zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung darf nur führen, wer über eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 oder eine entsprechende Erlaubnis eines anderen Bundeslandes verfügt oder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 dazu berechtigt ist.

§ 2
Erlaubnis und
Aufnahme in die berufspraktische Ausbildung

(1) ¹Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ erhält auf Antrag, wer

1. ein Studium der Lebensmittelchemie mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern an einer deutschen Universität und anschließend eine berufspraktische Ausbildung von einem Jahr absolviert hat sowie die staatliche Gesamtprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker bestanden hat oder
2. eine nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz gleichwertige Berufsqualifikation besitzt.

²Die staatliche Gesamtprüfung besteht aus drei Prüfungsabschnitten. ³Die Prüfungen des Ersten und des Zweiten Prüfungsabschnitts werden im Rahmen des Studiums und die Prüfungen des Dritten Prüfungsabschnitts im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung abgelegt.

(2) Wer ein Studium der Lebensmittelchemie an einer deutschen Universität abgeschlossen oder eine gleichwertige Berufsqualifikation im Ausland erworben

**Niedersächsisches Gesetz
zum Schutz der Berufsbezeichnung „Staatlich
geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich
geprüfter Lebensmittelchemiker“ (NLMChemG)**

§ 1
Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ oder eine _____ ähnliche Bezeichnung darf nur führen, wer über eine Erlaubnis nach **diesem Gesetz** oder eine entsprechende Erlaubnis eines anderen Bundeslandes verfügt oder **sonst** nach **diesem Gesetz** dazu berechtigt ist.

§ 2
Voraussetzungen der Erlaubnis, _____
Aufnahme in die berufspraktische Ausbildung

(1) ¹Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ erhält auf Antrag, wer

1. ein Studium der Lebensmittelchemie mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern an einer deutschen Universität **abgeschlossen hat** und **danach** eine berufspraktische Ausbildung von einem Jahr absolviert hat sowie die staatliche Gesamtprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker bestanden hat oder
2. *unverändert*

²Die staatliche Gesamtprüfung besteht aus drei Prüfungsabschnitten. ³Die Prüfungen des Ersten und des Zweiten Prüfungsabschnitts werden im Rahmen des Studiums und die Prüfungen des Dritten Prüfungsabschnitts im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung abgelegt.

(2) Wer ein Studium der Lebensmittelchemie **mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern** an einer deutschen Universität abgeschlossen **hat** oder eine

*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss EU 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7615

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

hat, wird auf Antrag in entsprechender Anwendung des § 119 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in die berufspraktische Ausbildung aufgenommen.

§ 3

Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

(1) ¹Staatsangehörige

1. eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates oder
2. eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind,

die in einem in Nummer 1 genannten Staat zur Ausübung eines dem Beruf der staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers entsprechenden Berufs rechtmäßig niedergelassen sind und ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausüben, dürfen die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ führen, wenn sie sich bei der zuständigen Behörde gemeldet haben (Absätze 2 und 4) und die zuständige Behörde die Erbringung der Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung im Rahmen des Nachprüfverfahrens (Absatz 5) nicht untersagt hat. ²Ist weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert, so gilt Satz 1 nur, wenn der Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren in Satz 1 Nr. 1 genannten Staaten ausgeübt wurde. ³Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung in Niedersachsen beurteilt.

(2) ¹Wer erstmals eine Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemi-

nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz gleichwertige Berufsqualifikation **besitzt**, wird auf Antrag in entsprechender Anwendung des § 119 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in die berufspraktische Ausbildung aufgenommen.

§ 3

Berechtigung im Rahmen des europäischen Dienstleistungsverkehrs

(1) ¹Personen, die als

1. **Staatsangehörige** eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates oder
2. **Staatsangehörige** eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind,

_____ in einem in Nummer 1 genannten Staat _____ rechtmäßig niedergelassen sind **und dort die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte_ Lebensmittelchemikerin“ oder _____ „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker_“ oder eine ähnliche Bezeichnung führen dürfen** und ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausüben, **sind berechtigt, dabei** die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ **oder die ähnliche Bezeichnung, die sie in ihrem Niederlassungsstaat führen dürfen, zu führen**, wenn sie sich **nach Maßgabe der Absätze 2 und 3** bei der zuständigen Behörde gemeldet haben _____ und die zuständige Behörde **das Führen** der Berufsbezeichnung _____ nicht **nach Absatz 5 Satz 6** untersagt hat. ²**Wenn** weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf **im Niederlassungsstaat reglementiert ist**, _____ gilt Satz 1 nur **dann**, wenn der Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren in Satz 1 Nr. 1 genannten Staaten ausgeübt wurde. ³Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung in Niedersachsen beurteilt.

(2) ¹Wer erstmals eine Dienstleistung **gemäß Absatz 1** in Niedersachsen erbringen will, hat dies der zu-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7615

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

kerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ in Niedersachsen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher schriftlich zu melden, es sei denn, dass sie oder er sich bereits in einem anderen Bundesland gemeldet hat.²Mit der Meldung sind vorzulegen:

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. eine Bescheinigung darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister in einem in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staat zur Ausübung eines dem Beruf der staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers entsprechenden Berufs rechtmäßig niedergelassen ist, und darüber, dass die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein Berufsqualifikationsnachweis und
4. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass der Beruf in einem oder mehreren der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staaten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt wurde.

³Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Satz 1 auch elektronisch übermittelt werden.⁴Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 3 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten, kann sich die zuständige Behörde an die zuständige Behörde des Staates wenden, in dem die Unterlagen ausgestellt oder anerkannt wurden, und die Person, die die Nachweise übermittelt hat, auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen.⁵Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Fristen nach Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135).

ständigen Behörde vorher schriftlich zu melden, es sei denn, dass sie oder er sich bereits in einem anderen Bundesland gemeldet hat.^{1/1}**Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden.**²Mit der Meldung sind vorzulegen:

1. *unverändert*
2. eine Bescheinigung darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister in einem in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staat _____ rechtmäßig niedergelassen ist **und dort die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte_ Lebensmittelchemikerin“ oder _____ „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker_“ oder eine ähnliche Bezeichnung führen darf**, und darüber, dass **ihr oder ihm** die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. *unverändert*
4. *unverändert*

³Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Satz 1 auch elektronisch übermittelt werden.⁴Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 3 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten, kann sich die zuständige Behörde an die zuständige Behörde des Staates wenden, in dem die Unterlagen ausgestellt oder anerkannt wurden, und die Person, die die Nachweise übermittelt hat, auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen.⁵Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Fristen nach **Absatz 5**.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7615

(3) ¹Ist seit der letzten Meldung ein Jahr vergangen und beabsichtigt die Dienstleisterin oder der Dienstleister weiterhin, Tätigkeiten nach Absatz 2 auszuführen, so hat sie oder er dies der zuständigen Behörde zu melden. ²Hat sich die in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigte Situation wesentlich geändert, so hat die Dienstleisterin oder der Dienstleister dies unter Vorlage der entsprechenden Dokumente zu melden.

(4) Die Meldungen nach den Absätzen 2 und 3 können auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung die Berufsqualifikation nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG prüfen und die dort vorgesehenen Entscheidungen treffen.

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

(3) ¹Ist seit der letzten Meldung ein Jahr vergangen und beabsichtigt die Dienstleisterin oder der Dienstleister weiterhin, **Dienstleistungen gemäß Absatz 1 in Niedersachsen zu erbringen**, so hat sie oder er dies der zuständigen Behörde zu melden. ²Hat sich die in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigte Situation wesentlich geändert, so hat die Dienstleisterin oder der Dienstleister dies unter Vorlage der entsprechenden Dokumente zu melden. ³**Absatz 2 Sätze 1/1 und 3 bis 5 gilt entsprechend.**

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 2 Satz 1/1 und Absatz 3 Satz 3)

(5) ¹**Bei der erstmaligen Meldung nach Absatz 2 überprüft die zuständige Behörde _____ die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters.** ²**Die zuständige Behörde hat der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.** ³**Ist die Prüfung nicht fristgerecht möglich, so teilt sie die Gründe für die Verzögerung der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb der Monatsfrist mit.** ⁴**Die Entscheidung muss vor Ablauf des zweiten Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen.** ⁵**Bleibt die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters so weit hinter den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zurück, dass die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährden, und können die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen weder durch Berufserfahrung noch durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen werden, so gibt die zuständige Behörde der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Möglichkeit, durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, dass sie oder er die zum Ausschluss dieser Gefährdung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat.** ⁶**Die zuständige Behörde trifft auf dieser Grundlage die Entscheidung, ob sie das Führen der Berufsbezeichnung erlaubt oder untersagt.** ⁷**Die Erbringung der Dienstleistung muss innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach den Sätzen 2 bis 4 getroffene Entscheidung folgt.** ⁸**Erfüllt die zuständige Behörde die in den Sätzen 1 bis 7 genannten Pflichten nicht fristgerecht, so darf die Dienstleistung gemäß Absatz 1 erbracht werden.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7615

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

(6) ¹Die zuständige Behörde kann bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der Dienstleisterin oder des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. ²Zudem kann die zuständige Behörde im Rahmen der Prüfung nach Absatz 5 von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates Informationen über die Ausbildungsgänge der Dienstleisterin oder des Dienstleisters anfordern, soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, die der öffentlichen Gesundheit wahrscheinlich abträglich sind, erforderlich ist. ³Verlangt ein in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannter Staat Informationen nach den Sätzen 1 und 2, so hat die zuständige Behörde diese über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. ⁴Ist ein Staat nicht an das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) angeschlossen, so sind die Informationen auf andere Weise zu übermitteln.

(7) ¹Wer nicht berechtigt ist, die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ zu erbringen, erbringt sie unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates, wenn in diesem Staat eine Berufsbezeichnung für die entsprechende Tätigkeit existiert. ²Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass eine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 1 nicht möglich ist. ³Existiert eine solche Berufsbezeichnung im Niederlassungsstaat nicht, so gibt die Dienstleisterin oder der Dienstleister den Ausbildungsnachweis in einer Amtssprache des Niederlassungsstaates an.

(8) Die Dienstleisterin oder der Dienstleister unterliegt den gleichen berufsrechtlichen Regelungen wie Personen mit einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1.

§ 4

Beschwerdeverfahren bei Dienstleistungen

(1) Beschwerdet sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der zuständigen Behörde über eine in Niedersachsen gemäß § 3 Abs. 1 oder 7 erbrachte Dienstleistung, so holt die zuständige Behörde die für das Beschwerdeverfahren erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates ein und unterrichtet die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens.

(6) ¹Die zuständige Behörde kann bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der Dienstleisterin oder des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. ²Zudem kann die zuständige Behörde im Rahmen der Prüfung nach Absatz 5 von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates Informationen über die Ausbildungsgänge der Dienstleisterin oder des Dienstleisters anfordern, soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, die der öffentlichen Gesundheit wahrscheinlich abträglich sind, erforderlich ist. ³ und ⁴ _____ (jetzt in § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4)

(7) **wird gestrichen**(8) **wird gestrichen**

§ 4

Beschwerdeverfahren **im Dienstleistungsverkehr**

(1) Beschwerdet sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der zuständigen Behörde über eine in Niedersachsen gemäß § 3 Abs. 1 _____ erbrachte Dienstleistung, so holt die zuständige Behörde die für das Beschwerdeverfahren erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates ein und unterrichtet die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7615

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

(2) Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staates übermittelt die zuständige Behörde diejenigen Informationen über Berufsangehörige, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.

§ 5

Bescheinigungen für den Dienstleistungsverkehr

Staatsangehörige eines in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staates, die in Niedersachsen zur Ausübung des Berufs der staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers rechtmäßig niedergelassen sind, erhalten von der zuständigen Behörde die Bescheinigungen, die für eine Meldung im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 2005/36/EG in einem anderen in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staat erforderlich sind.

§ 6

Zusammenarbeit

(1) Die zuständige Behörde arbeitet in Bezug auf den Beruf der staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin und des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers mit den zuständigen Behörden der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staaten eng zusammen und leistet diesen Amtshilfe.

(2) ¹Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständige Behörde eines in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Herkunfts- oder Niederlassungsstaates über Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken können, insbesondere über berufsbezogene Sanktionen, und nutzt hierfür das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI). ²Ist der Vertragsstaat nicht an das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) angeschlossen, so sind die Informationen auf andere Weise zu

(2) unverändert

§ 5

Bescheinigungen für den Dienstleistungsverkehr

Staatsangehörige eines in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staates, die in Niedersachsen zur Ausübung des Berufs der staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers rechtmäßig niedergelassen sind, erhalten von der zuständigen Behörde die Bescheinigungen, die für eine Meldung im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 2005/36/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135)**, in einem anderen in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staat erforderlich sind.

§ 6

Zusammenarbeit und Amtshilfe
im Dienstleistungsverkehr

(1) ¹Die zuständige Behörde arbeitet in Bezug auf den Beruf der staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin und des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers mit den zuständigen Behörden der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staaten eng zusammen und leistet diesen Amtshilfe. ²**Sie übermittelt auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staates die Daten, die für die Anerkennung der Berufsqualifikation oder zur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung erforderlich sind.**

(2) ¹Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständige Behörde eines in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Herkunfts- oder Niederlassungsstaates über Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken können, insbesondere über berufsbezogene Sanktionen_____ (jetzt in Absatz 4 Satz 1). ²_____ (jetzt in Absatz 4 Satz 2) ³Dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7615

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

übermitteln. ³Dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.

(3) Wird die zuständige Behörde von der zuständigen Behörde eines in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Aufnahmestaates über einen in Absatz 2 Satz 1 genannten Sachverhalt unterrichtet, so prüft sie die Richtigkeit des Sachverhaltes, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet die zuständige Behörde des Aufnahmestaates über die Folgerungen, die sie aus dem übermittelten Sachverhalt gezogen hat.

(3) *unverändert*

(4) ¹Für die Übermittlung von Informationen nach den Absätzen 1 bis 3 nutzt die zuständige Behörde das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI). ²Ist ein Staat nicht an das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) angeschlossen, so sind die Informationen auf andere Weise zu übermitteln.

§ 7
Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Ausführung dieses Gesetzes ist das für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständige Ministerium.

§ 7
Zuständige Behörde

unverändert

§ 8
Verordnungsermächtigung

¹Das für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über das Studium, die berufspraktische Ausbildung und die staatliche Gesamtprüfung zu regeln, insbesondere

1. die Inhalte und die Ausgestaltung des Studiums und der berufspraktischen Ausbildung,
2. das Nähere zur Aufnahme in die berufspraktische Ausbildung, insbesondere das Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren, das Nähere über die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten, die Kriterien für die Auswahl nach der Qualifikation, die Kriterien für die Auswahl in Fällen außergewöhnlicher Härte und das Nähere über die Berechnung der Wartezeit,
3. die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen auf das Studium sowie von Zeiten gleichwertiger Tätigkeiten auf die Zeit der berufspraktischen Ausbildung,

§ 8
Verordnungsermächtigung

¹Das für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über das Studium, die berufspraktische Ausbildung und die staatliche Gesamtprüfung zu regeln, insbesondere

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7615

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

4. die Inhalte und die Durchführung der Prüfungen,
5. die Bildung von Prüfungsausschüssen,
6. die Zulassung zu den Prüfungsabschnitten,
7. die Bewertung der Prüfungsleistungen und das Bestehen der Prüfungen,
8. die Wiederholung von Prüfungsabschnitten und
9. die Folgen von Versäumnissen, Täuschungen und Ordnungsverstößen.

²In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass Hochschulprüfungen den Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt der staatlichen Gesamprüfung ersetzen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“, „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ oder eine zum Verwechseln ähnliche Berufsbezeichnung führt, ohne nach § 1 oder § 10 Satz 1 dazu berechtigt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 10
Übergangsvorschriften

¹Zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ oder einer ähnlichen Bezeichnung ist auch berechtigt, wer nach § 2 Abs. 1, § 3 oder § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 27. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 203) zum Führen der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemikerin“ oder „Lebensmittelchemiker“ berechtigt ist. ²Über die Berechtigung ist auf Antrag ein Nachweis auszustellen.

4. die Inhalte und die Durchführung der Prüfungen **in den drei Prüfungsabschnitten der staatlichen Gesamprüfung**, die Bildung von Prüfungsausschüssen, die Zulassung zu den Prüfungsabschnitten, die Bewertung der Prüfungsleistungen und das Bestehen der Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungsabschnitten und die Folgen von Versäumnissen, Täuschungen und Ordnungsverstößen.

5. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 4)**
6. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 4)**
7. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 4)**
8. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 4)**
9. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 4)**

²In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass Hochschulprüfungen den Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt der staatlichen Gesamprüfung ersetzen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ **oder** „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ oder eine _____ ähnliche Berufsbezeichnung führt, ohne _____ dazu berechtigt zu sein.

(2) *unverändert*

§ 10
Übergangsvorschrift__

¹Zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ _____ ist auch berechtigt, wer nach **dem** Gesetz__ zum Schutz der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 27. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 203) zum Führen der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemikerin“ oder „Lebensmittelchemiker“ berechtigt **war**. ²Über die Berechtigung **nach Satz 1** ist auf Antrag ein Nachweis auszustellen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7615

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

§ 11
Inkrafttreten

§ 11
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 27. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 203) außer Kraft.

unverändert